



**Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 10/2023**

**Schleswig, 3. Juli 2023**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 92 Bekanntmachung der 10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013
- Seite 94 Bekanntmachung der 7. Nachtragssatzung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013
- Seite 96 30. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „beidseitig der Flensburger Straße zwischen der Bundesstraße B201 im Norden und der Straße ‚zum Schliekieker‘ im Süden und bis einschließlich des Grundstücks Flensburger Straße 134 im Osten sowie angrenzend an den nördlich liegenden B-Plan Nr. 50“; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- Seite 97 Bebauungsplan Nr. 113 für den Bereich „beidseitig der Flensburger Straße zwischen der Bundesstraße B201 im Norden und der Straße ‚zum Schliekieker‘ im Süden und bis einschließlich des Grundstücks Flensburger Straße 134 im Osten sowie angrenzend an den nördlich liegenden B-Plan Nr. 50“; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

**Bekanntmachung**  
**10. Nachtragssatzung**  
**zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig**  
**vom 3. Juni 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 26.06.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende 10. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

13 Ratsfrauen und Ratsherren, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO und übertragene Aufgaben nach § 11 dieser Satzung.

**b) Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Stadtplanung, Bauangelegenheiten, Klimaschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

**c) Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten

**d) Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Kulturangelegenheiten, Erwachsenenbildung, Tourismus, Büchereiwesen

**e) Schul-, Jugend- und Sportausschuss**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulen, Kinderbetreuung, Jugendförderung, Spielplätze und -anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Sportförderung

**f) Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste**

Zusammensetzung:

13 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -

In die Ausschüsse zu b) bis f) können bis zu 6 Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der Mitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, gewählt werden. Ausschussmitglieder, die Mitglied der Ratsversammlung sind, können auch durch Bürgerinnen und Bürger, die der Ratsversammlung angehören können, vertreten werden. § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist zu beachten.

## **Artikel II**

§ 10 erhält folgende Änderung in der Überschrift  
Die zugesetzten Gesetzesartikel 96d und 95f GO werden gestrichen.

## **Artikel III**

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO SH sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit eine Beteiligung von 30 % und max. 25.000,- € nicht überschritten wird.

## **Artikel IV**

§ 16 erhält folgende Fassung in der Überschrift:

§ 16 Verpflichtungserklärungen (§§ 56 und 64 GO)

## **Artikel V**

§ 17 erhält folgende Fassung:

Verarbeitung personenbezogener Daten  
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und E-Mailadressen sowie Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift, die Telefonnummern und die E-Mailadressen.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift, Kontoverbindung und Steuer-ID bzw. Steuer-ID der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Dies erfolgt gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

## Artikel VI

§ 18 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Es ist im Internet unter der Internetseite '<http://www.schleswig.de>' abrufbar und im Rathaus der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig erhältlich.

Diese Satzung tritt am 26.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 28.06.2023, Aktenzeichen IV 313-60284/2023, erteilt.

Schleswig, 29.06.2023

gez.  
**Stephan Dose**  
Bürgermeister

L. S.

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 10/2023 vom 03.07.2023

## Bekanntmachung

### 7. Nachtragssatzung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat mit Beschluss vom 26.06.2023 folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013 beschlossen:

#### Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung in der Überschrift:

#### **Aufgaben des Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschusses**

#### Artikel II

§ 2 Ziffer 1a erhält folgende Fassung:

Vorbereitung der Beschlüsse für die Ratsversammlung

- a. über städtebauliche Planungen (z.B. Landschaftspläne, Rahmenpläne, Entwicklungsmaßnahmen), soweit nicht Ziffer 2 greift, und über städtebaurechtliche und andere Satzungen nach dem Planungsrecht, Landesbaurecht, Naturschutzrecht, Klimaschutzrecht und Straßenrecht mit Ausnahme von Abgabensatzungen

#### Artikel III

§ 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Grundsatzbeschlüsse über

- a. Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandel-Anpassung und zur Nachhaltigkeit
- b. den Standort bedeutender städtischer und anderer Bauvorhaben

#### **Artikel IV**

§ 2 Ziffer 12 erhält folgende Fassung:  
Förderung (Zuschussgewährung) von Maßnahmen des Natur-, Klima- und Umweltschutzes durch Private, Vereine oder Verbände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit durch den Haushaltsplan keine Einzelmaßnahme veranschlagt worden ist.

#### **Artikel V**

§ 2 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:  
Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Klima- und Umweltschutzes.

#### **Artikel VI**

§ 2 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:  
Entscheidung über Angelegenheiten der Natur-, Klima- und Umweltschutzeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist oder die von ihr bezuschusst werden.

#### **Artikel VII**

§ 4 erhält folgende Fassung in der Überschrift:  
**Aufgaben des Sozial, Kultur- und Tourismusausschusses**

#### **Artikel VIII**

**§ 4 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:**

Entscheidung über Angelegenheiten der Sozialeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.

#### **Artikel IX**

**§ 4 Ziffer 5 wird wie folgt geändert:**

Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an soziale Vereine und Verbände.

#### **Artikel X**

**§ 4 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:**

Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet der ehrenamtlichen sozialen Arbeit.

#### **Artikel XI**

**§ 4 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:**

Entscheidung über Angelegenheiten der Stiftung Legat Sonntag.

#### **Artikel XII**

§ 5 erhält folgende Fassung in der Überschrift:  
**Aufgaben des Schul-, Jugend- und Sportausschusses**

### **Artikel XIII**

#### **§ 5 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:**

Wahrnehmung von Angelegenheiten der Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.

### **Artikel XIV**

#### **§ 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:**

Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereinen und Sportverbänden.

### **Artikel XV**

#### **§ 5 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:**

Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports.

### **Artikel XVI**

#### **§ 5 Ziffer 6 entfällt**

### **Artikel XVII**

#### **§ 7 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:**

Sofern nach Absatz 1 ein Fachausschuss zu entscheiden hat, ist bei Bauleistungen allein der Bau-, Klimaschutz- und Umweltausschuss zuständig (§ 5 Nr. 2 und § 6 bleiben unberührt).

### **Artikel XVIII**

Dieser Nachtrag tritt am 26.06.2023 in Kraft.

Schleswig, 29.06.2023

gez.

L. S.

**Stephan Dose**  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 10/2023 vom 03.07.2023

### **Bekanntmachung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 28.03.2023 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „beidseitig der Flensburger Straße zwischen der Bundesstraße B201 im Norden und der Straße ‚zum Schliekieker‘ im Süden und bis einschließlich des Grundstücks Flensburger Straße 134 im Osten sowie angrenzend an den nördlich liegenden B-Plan Nr. 50“ beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen in der Zeit

**vom 17. Juli 2023 bis zum 21. August 2023**

während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414.

Während dieser Frist hat jede Person die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

**Bitte vorher einen Termin vereinbaren:**

E-Mail: [t.enders@schleswig.de](mailto:t.enders@schleswig.de) oder Tel.: 04621 814-416

Schleswig, 03.07.2023

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 10/2023 vom 03.07.2023

### **Bekanntmachung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 28.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 für den Bereich „beidseitig der Flensburger Straße zwischen der Bundesstraße B201 im Norden und der Straße ‚zum Schliekieker‘ im Süden und bis einschließlich des Grundstücks Flensburger Straße 134 im Osten sowie angrenzend an den nördlich liegenden B-Plan Nr. 50“ beschlossen.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 113 wird wie folgt durchgeführt:

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung erfolgen in der Zeit

**vom 17. Juli 2023 bis zum 21. August 2023**

während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414.

Während dieser Frist hat jede Person die Möglichkeit, die Planunterlagen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift vorgebrachten Äußerung und Erörterung.

**Bitte vorher einen Termin vereinbaren:**

E-Mail: [t.enders@schleswig.de](mailto:t.enders@schleswig.de) oder Tel.: 04621 814-416

Schleswig, 03.07.2023

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 10/2023 vom 03.07.2023